



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 3/2018

13. Änderung des Regionalplans Münsterland, Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 4** der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018
- TOP 5** der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlungen der Regionalplanungsbehörde, den Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW und der Anerkannten Naturschutzverbände NRW zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

- Aufstellungsbeschluss -

Inhalt

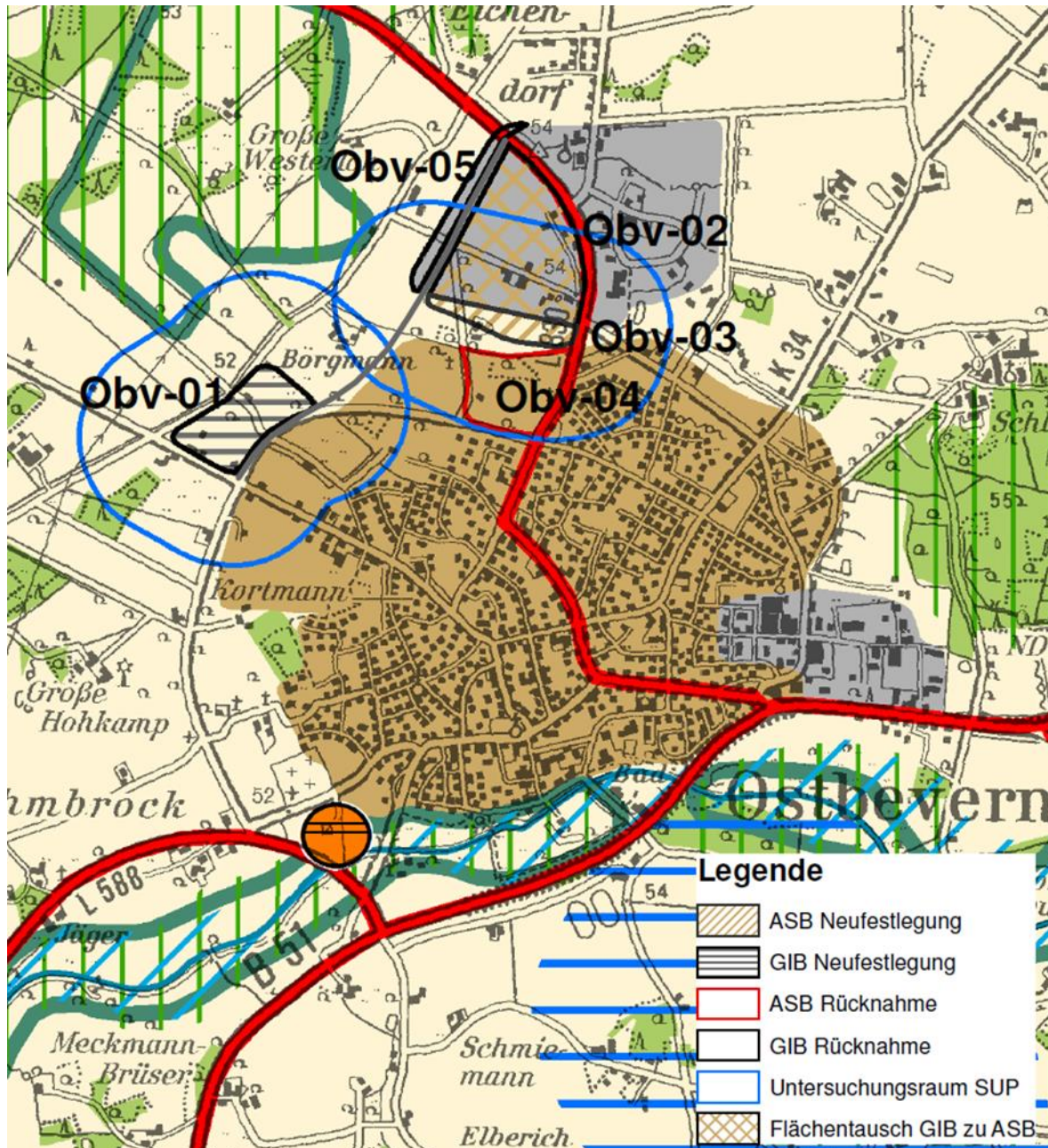
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
2.	Verfahrensablauf.....	3
2.1.	Erarbeitungsbeschluss.....	3
2.2.	Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG	3
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG	3
2.4.	Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG i.V. m. § 13 LPIG	3
3.	Zusammenfassende Erklärung	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	4
3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken	7
3.4.	Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.	14
3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.....	14
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	15
5.	Weiteres Verfahren	22

Anlagen:

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ("Zweispalter")
- Anlage 3 Protokoll der Erörterung am 15.12.2017
- Anlage 4 Umweltbericht
- Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Aufgrund anhaltender Nachfrage nach Wohnbauland hat die Gemeinde Ostbevern mit Schreiben vom 18. Juli 2017 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen gestellt.



Übersicht über die Änderungsbereiche Obv-01 bis Obv-05 der 13. Regionalplanänderung
- unmaßstäblich

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung verändert werden sollen. Der Entwurf zum Aufstellungsbeschluss der 13. Regionalplanänderung enthält keine Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss vom 25. September 2017.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Obv-01	AFAB	GIB	8 ha
Obv-02	GIB	ASB	17 ha
Obv-03	AFAB	ASB	3 ha
Obv-04	ASB	AFAB	8 ha
Obv-05	GIB	AFAB	3 ha

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 die Erarbeitung der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen beschlossen.

2.2. Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Mit Schreiben vom 29. September 2017 wurden die 37 Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24. November 2017.

Von den angeschriebenen 37 Verfahrensbeteiligten haben sich 15 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben sieben Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren gegeben. Von zwei Beteiligten wurden Anregungen und Bedenken vorgetragen.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Der Entwurf zur 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde bei dem Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29. September 2017, Nummer 39, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 24. November 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung

(Erklärung gemäß § 10 (3) ROG (§ 11 (3) ROG a.F.)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Mit der zeichnerischen Festlegung eines neuen GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) und der Erweiterung eines bisher als GIB festgelegten ASB (Allgemeinem Siedlungsbereich) im bisherigen AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) in der Gemeinde Ostbevern können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme von GIB und ASB durch die Festlegung von AFAB, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 48 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, zuletzt geändert 20.07.2017) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes gem. § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 des ROG vollzogen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detailierungsgrades sowie zur Abfrage von Fachinformationen statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. werden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte bzw. Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes, des LWL, der Landwirtschaftskammer u. a., wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 im Erarbeitungsverfahren).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Fläche
- Kultur- und Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogenen ausgewählt wurden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet.

Für den Änderungsbereich Obv-01 im Nordwesten der Ortslage von Ostbevern, westlich des Nordrings und nördlich des Grevenener Damms, legt der Regionalplan Münsterland AFAB fest. Die Planfläche wird im Norden und Westen - parallel zur Straße - durch Entwässerungsgräben begrenzt und umfasst ca. 8 ha. Der Bereich soll in einen GIB geändert werden. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen in einer von Baumgruppen, kleinen Waldparzellen und Hecken mäßig strukturierten Parklandschaft.

Der Änderungsbereich Obv-02 ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. Die Fläche wird noch größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Der zur Umwandlung vorgesehene bereits festgelegte GIB (Obv-02) wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Prüfung unterzogen (siehe Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). In der Gesamtbewertung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.

Der Änderungsbereich Obv-03 umfasst eine ca. 3 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Zurzeit handelt es sich um einen AFAB. Der Bereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Umgehungsstraße und oberhalb des Breddewiesenbachs. Sie schließt im Süden an die Planfläche Obv-02 an. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Sie ist zukünftig von Baumgruppen, einer Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohngebieten im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch weitere Hofstellen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblätter 3912-4 und 3913-3) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine vertiefende Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen. Im Fokus liegt

dabei das Vorkommen von Fledermäusen (vgl. Gutachten, siehe Kapitel 8 Quellenangaben)

Die vom Regionalplanänderungsverfahren betroffenen Festlegungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. In dem Untersuchungsbe- reich bzw. am Rand des Planbereiches Obv-03 liegt der Breddewiesengraben. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Siedlungsrand gibt es ferner Entwässerungsgräben.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allge- meinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ferner sind Einwirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers bzw. durch Entzug zu unterlassen.

Bei den Änderungsbereichen westlich der Umgehungsstraße (Obv-01 und die Obv-05, Tauschfläche) handelt es sich um Podsol bzw. typischen Gley Podsol, bestehend aus fei- nem Sand bis stellenweise schwach schluffigen Sand. Die Wertezahl des Bodens (nach Ackerschätzungsrahmen) ist als gering eingestuft. Der Boden hat einen starken Grund- wassereinfluss, geringe nutzbare Feldkapazität und mittlere Erodierbarkeit des Oberbo- dens.

Die Flächen Obv-03 und die Obv-04 Tauschfläche werden auch dem Podsol zugeordnet, jedoch bestehen sie flächig aus besonders schutzwürdigen Plaggenesch. Der Boden ist humos über sandigem Grund, zu Teil schluffigen bis lehmigen Boden, grundnass, frisch. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und eine geringe Erodierbarkeit. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist auch gering.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwie- sen. Kurze Arbeitswege durch die Lage des neuen GIB zum ASB können die Verkehrsbe- wegungen reduzieren.

Zurzeit dienen die freien AFAB Planflächen der Neufestlegungen der Nahrungsmittelpro- duktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit der GIB-Erweiterung kann sich der Arbeitsstandort weiter entwickeln und wird gesi- chert.

Der Außenbereich der Gemeinde Ostbevern wird durch die typische Münsterländer Park- landschaft gebildet. Der Raum dient der Erholung. Der am Rande des vorhandenen Sied- lungsbereichs liegenden Erweiterungsbereich für GIB und die bisher ungenutzte Fläche im Norden (bisher GIB und zukünftig ASB) sind in der Landschaft gestalterisch zu integ- rieren.

Die Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft sind von der Planänderung nur sehr lokal be- troffen und werden in der nachfolgenden Planungsebene weiter betrachtet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen

andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf den nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen GIB und dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit durch die Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Obv-04 und Obv-05 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, - Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Erhalt schutzwürdigen Bodens -, bedingt diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher zu stellen.

Konkrete Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen liegen nicht vor, allerdings ist der Großraum gem. Landschaftsplan Ostbevern für eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgesehen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 13. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil des Verfahrensmaterials hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen.

Eine redaktionelle Anpassung des Umweltberichts hat nach dem Beteiligungsverfahren stattgefunden.

3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 29. September 2017 wurden 37 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24. November 2017.

Von den angeschriebenen 37 Verfahrensbeteiligten haben sich 15 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben acht Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren gegeben. Von zwei Beteiligten wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29. September 2017, Nummer 39, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 24. November 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der Beteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen und Bedenken von:

- **der IHK Nordwestfalen (Beteiligten Nr. 115) sowie**
- **den Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151)**

vorgetragen. Diese fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß § 19 (3) LPlG mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen, am 15. Dezember 2017 die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.

Schriftliche Rückmeldungen zu den Meinungsausgleichsvorschlägen (Zweispalter)

Die IHK Nordwestfalen hat schriftlich Meinungsausgleich erklärt.

Erörterung

An der Erörterung am 15. Dezember 2017 haben Vertreter der Anerkannten Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer und der Gemeinde Ostbevern teilgenommen.

Diskutiert wurden die eingegangenen Bedenken gegen die Neufestlegung des GIB westlich der Umgehungsstraße und die Erweiterung eines bisher als GIB festgelegten ASB

sowie gegen die Gleichwertigkeit der Tauschflächen. Die Landwirtschaftskammer (Beteiligten Nr. 118) hat im Termin agrarstrukturelle Bedenken zu den Neufestlegungen der Siedlungsbereiche im Vergleich zu den Tauschflächen vorgetragen. Die Ergebnisse der Erörterung können der Anlage 3 entnommen werden.

Nicht ausgeräumte Anregungen und Bedenken

Zu den auf den nachfolgenden Seiten ausgeführten Anregungen und Bedenken konnte kein Meinungsausgleich erzielt werden. Die Diskussion dieser nicht ausgeräumten Bedenken wird inhaltlich vollständig dargelegt. Für den Umgang mit diesen Anregungen und Bedenken hat die Regionalplanungsbehörde Beschlussvorschläge zur Abwägung für den Regionalrat Münster erstellt.

<p>1. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) gegen die Festlegung des GIB westlich der Umgehungsstraße (Obv-01)</p>
--

Stellungnahme

Der ortsnah gelegene Änderungsbereich Obv-04 solle aufgegeben werden und in einem Ringtausch solle das Änderungsgebiet Obv-01 nordöstlich des Grevener Damms und westlich der Nordwest-Umgehung neu ausgewiesen werden.

Das Gebiet Obv-01 liege sehr nah am NSG *Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern* (ca. 300 m). Durch einen zunehmenden Verkehr, evtl. Lärmemissionen und zunehmende nächtliche Beleuchtungen seien Auswirkungen auf die im NSG vorkommenden Arten sehr wahrscheinlich. Dies gelte besonders für die im und am Rande des NSGs brütenden Kiebitzpaare.

Das Obv-01 würden Zwergfledermäuse als Jagdgebiet nutzen, das durch eine zunehmende Versiegelung seine Funktion einbüßen werde, da das Insektenvorkommen bei einer ohnehin zunehmenden Insektenarmut weiter einbrechen werde. Bei dann fehlenden linearen Landschaftsstrukturen, z.B. Hecken etc., würden die Fledermäuse zu wenige Orientierungsmöglichkeiten haben, um im nahen NSG neue Jagdgebiete zu erreichen.

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Der Kiebitz, die Zwergfledermaus oder der Steinkauz gehören nicht zu den verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten. Es müssen also auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten festgesetzt werden. Grundlage für

die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des LANUV in NRW.

Erörterung

Die Naturschutzverbände brachten zum Ausdruck, dass der geplante GIB Obv-01 nah am Naturschutzgebiet (NSG) „Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern“ liege. Die Beeinträchtigungen der dort brütenden Kiebitze würden durch ein neues Gewerbegebiet zunehmen. Zudem würde das Jagdgebiet der beheimateten Kiebitze und Fledermäuse im Umfeld von NSG und BSN durch die GIB-Festlegung weiter eingeengt. Daher erheben die Naturschutzverbände grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung des GIB Obv-01

Die Bezirksregierung erläuterte, dass auf regionalplanerischer Ebene die Umweltauswirkungen über alle Schutzgüter ermittelt und bewertet werden. Für Obv-01 wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Der Abstand des BSN zum GIB Obv-01 betrage ca. 300m. Die Gemeinde Ostbevern ergänzte, dass im Rahmen des Ausgleichs für den Neubau der Westumgehung erhebliche Anstrengungen zur Aufwertung des NSG und seines Umfeldes unternommen worden seien. Die Situation sei im Rahmen der Bauleitplanverfahren erneut zu bewerten, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

Nach intensiver Diskussion der Problematik erklärten die Naturschutzverbände, dass sie nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung des GIB an diesem Standort haben und erklärten keinen Meinungsausgleich.

Ergebnis: kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW gegen die Festlegung des GIB westlich der Umgehungsstraße (Obv-01) wird nicht gefolgt.

2. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151) gegen die Erweiterung des bisher als GIB festgelegten ASB (Obv-02) durch Obv-03

Stellungnahme

Im Obv-02 konnten in den vergangenen Jahren immer wieder rastende und besonders auch balzende Kiebitzpaare gesichtet werden. Auch können hier in der Dämmerung besonders in den Hofbereichen Zwergfledermäuse beobachtet werden. Die Erweiterung des Obv-02 durch Obv-03 müsse aus folgenden Gründen sehr kritisch betrachtet werden: Obv-03 grenze an eine Hofstelle. Nach der Kartendarstellung werde die Streuobstwiese in das künftig zu bebauende Gebiet (Obv-03) einbezogen. Auf der Hofstelle selbst brüte seit vie-

len Jahren ein Steinkauzpaar. Die angrenzende Streuobstwiese sei mit ihrem vergleichsweise hohen Insektenanteil ein bestens geeignetes Nahrungshabitat für den Steinkauz und somit ein wesentlicher Grund für die Brutkonstanz im Hofbereich. Eine Bebauung im Obv-03 würde die Situation des Steinkauzpaars auf der Hofstelle ganz eindeutig verschlechtern.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Der Kiebitz, die Zwergfledermaus oder der Steinkauz gehören nicht zu den verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten. Es müssen also auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten festgesetzt werden. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des LANUV in NRW.

So kann der gehölzgesäumte Graben (Breddewiesengraben) zur Orientierung der Fledermäuse erhalten und in ein Grünkonzept integriert werden (vgl. Ausführungen Kapitel 2.1.2 im Umweltbericht, Entwicklungskarte des Landschaftsplans). Durch entsprechende Gestaltung können die Grünflächen im Baugebiet sehr wohl im Sinne des Insektenvorkommens angelegt werden.

Für das am Rand des Obv-03 kartierte Steinkauzpaar können an geeigneten potenziellen Brutplätzen neue „Steinkauzröhren“ angebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist anzumerken, dass gem. ‚Rahmenplan Nord‘ im Umfeld des Hofes ‚Freiraum‘ (z. B. Regenrückhaltebecken, Graben, Gehölzbestand, Grünflächen) erhalten bleibt.

Erörterung

Die Naturschutzverbände wiesen auf Kiebitz- und Zwergfledermausvorkommen im Obv-02 hin und sehen insbesondere ein brütendes Steinkauzpaar auf der Hofstelle durch die geplante Erweiterung des Obv-02 durch Obv-03 gefährdet. Durch die geplante heranrückende Bebauung sei der Steinkauzstandort von drei Seiten eingekesselt. Das Nahrungsangebot werde durch die Überplanung der Streuobstwiese am Hof stark eingeschränkt.

Die Bezirksregierung wies darauf hin, dass es sich bei der Regionalplanänderung um einen Flächentausch handele, der diese siedlungsstrukturell sinnvolle, zentral gelegene Fläche dem Siedlungsbereich zuordne, um den GIB westlich der Umgehungsstraße (Obv-05) wieder dem Freiraum zurückgeben zu können bzw. Neufestlegungen (Obv-01) nicht noch größer darzustellen. Gleichzeitig sollen durch einen Freiraumkorridor zwischen Kohkamp II und III vorhandene naturräumliche Strukturen (Bachlauf, Waldparzelle) erhalten bleiben.

Nach intensiver Diskussion erklärten die Naturschutzverbände, dass sie nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die ASB-Erweiterung Obv-03 haben und erklärten keinen Meinungsausgleich.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW gegen die Erweiterung des bisher als GIB festgelegten ASB (Obv-02) durch Obv-03 wird nicht gefolgt.

3. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) gegen die Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Stellungnahme

Nach Ausführungen der Gemeinde Ostbevern solle Obv-04 auch künftig als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Dadurch bedingt werde dieser Raum künftig als Freifläche in einem ringsum bebauten Raum liegen. Diese Fläche werde aufgrund dieser Lage durch Störungen unterschiedlichster Art (landwirtschaftliche Intensivnutzung auf der Fläche selbst, Lärmimmissionen etc.) für den Natur- und Artenschutz nur eine geringe und damit untergeordnete Rolle spielen.

Fazit: Kein qualitativ gleichwertiger Flächentausch

Aus den Punkten 1 bis 3 folge, dass sich durch die von der Gemeinde Ostbevern angestrebten Veränderungen des Regionalplans für die Freiraumfunktionen, insbesondere hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, deutliche Nachteile ergeben. Die neu auszuweisenden Flächen (Obv-01 und Obv-03) haben aus den oben genannten Gründen im jetzigen Zustand für den Artenschutz (Fledermäuse, Kiebitz, Steinkauz, Streuobstwiese, Insekten) einen deutlich höheren Wert als die Fläche Obv-04. Durch eine Bebauung werde sie diesen Wert einbüßen; Obv-04 werde seinen Wert für den Natur- und Artenschutz durch die Änderungen keinesfalls verbessern. Also sei der vorgesehene Flächentausch aus der Sicht der Naturschutzverbände auf keinem Fall als gleichwertig zu bezeichnen; insgesamt verschlechtere sich die Situation der Natur durch den vorgesehenen Flächentausch.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Gem. Ziel 6.1-1 LEP hat der Flächentausch gleichwertig zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

Die Vielfalt an Funktionen im „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zeigt sich in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, dem Nutzen als Freizeit- und Erholungsfläche, dem ökologischen Nutzen usw. D. h. es muss nicht der Wert für den Arten- und Naturschutz ausgeglichen, sondern eine Freiraumfunktion gesichert werden.

Wird hingegen eine zusätzliche Überlagerung des Freiraums durch die Festlegung von z. B. BSLE in Anspruch genommen, so ist das beim Flächentausch zu berücksichtigen.

Erörterung

Die Naturschutzverbände erhoben insbesondere hinsichtlich der Fläche Obv-04 (ASB, der dem Freiraum zurückgegeben wird) Bedenken. Der geplante Freiraum sei ringsum bebaut und aufgrund seiner Lage vielfältigen und erheblichen Störungen ausgesetzt. Die Fläche spiele daher aus naturräumlicher Sicht nur eine untergeordnete Rolle und könne nicht als gleichwertige Tauschfläche herangezogen werden.

Die Bezirksregierung hielt dem entgegen, dass die nach raumordnerischem Maßstab durchgeführte Flächenbewertung eine Gleichwertigkeit der Flächen ergeben habe. Es muss nicht allein der Wert für den Arten- und Naturschutz ausgeglichen werden, sondern auch die verschiedenen Funktionen des „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches“ (AFAB) gesichert werden. Obv-04 liege zwar relativ isoliert im Siedlungsraum, könne aber durch einen Freiraumkorridor zwischen Kohkamp II und III, der die vorhandenen naturräumlichen Strukturen (Bachlauf, Waldparzelle, ...) aufgreift, die Beziehung zum AFAB herstellen.

Die Naturschutzverbände hielten ihre Bedenken an der Gleichwertigkeit der Flächen aufrecht und erklärten auch in diesem Punkt keinen Meinungsausgleich.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW gegen die Gleichwertigkeit der Tauschflächen wird nicht gefolgt.

4. Bedenken der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur (Beteiligten Nr. 118) gegen

Erörterung

Die Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur trug im Erörterungstermin folgende Bedenken vor:

Es handele sich um 5 Änderungsbereiche mit dem Hinweis „Dieser Flächentausch hat quantitativ und qualitativ gleichwertig zu erfolgen“. Aus agrarstruktureller Sicht erfolge kein gleichwertiger Flächentausch.

Obv-01 mit ca. 8 ha Fläche solle von AFAB in GIB geändert werden Die landwirtschaftliche Größe der Flächen betrage aber real nur ca. 6,7 ha Ackerland. Demgegenüber solle Obv-

04 mit ca. 8 ha Fläche von ASB in AFAB geändert werden. Der landwirtschaftliche Flächenanteil betrage nur ca. 5,5 ha Ackerland. Zusätzlich sei noch rd. 1 ha Waldfläche innerhalb des Obv-04 verortet. Der Tausch dieser Flächen (Obv-01 und Obv-04) sei aus agrarstruktureller Sicht weder quantitativ noch qualitativ gleichwertig erfolgt. Es werde einerseits eine kleinere landwirtschaftliche Fläche (5,7 ha) als AFAB zurückgegeben und zukünftig 6,7 ha Ackerland beansprucht. Weiterhin werde Wald (1 ha) gegen Ackerland getauscht. Aus agrarstruktureller Sicht bestehe gegen dieses nicht gleichwertige Tauschvorhaben Bedenken.

Die Bezirksregierung erklärte, dass sie diese Argumente nachvollziehen könne, es sich hierbei jedoch um eine sektorale Betrachtung aus agrarstruktureller Sicht handele. Die qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen werde in der Raumordnung jedoch über die verschiedenen Schutzgüter und Funktionen festgestellt. Nach diesem Maßstab werden die Flächen als gleichwertig eingestuft. Die Bodenwerte z.B. seien identisch. Der Geologische Dienst habe keine Bedenken erhoben.

Die Landwirtschaftskammer erhielt ihre grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschflächen aus agrarstruktureller Sicht aufrecht und erklärte keinen Meinungsausgleich.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur, gegen die Gleichwertigkeit der Tauschflächen wird nicht gefolgt.

3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen, z. B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und weiterer notwendiger umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen auch in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme von ASB und GIB, wird diese Planänderung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen. Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG (§ 9 (4) ROG a.F.) durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür

im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013), Kapitel 9 beschrieben und wird sich dem gesamtäumlichen Verfahren einordnen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Bei der geplanten Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und der Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen handelt es sich um Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), der seit dem 08.02.2017 NRW wirksam ist (Bekanntmachung im GV.NRW Nr. 4 vom 25.01.2017). Ergänzend dazu sind auch die geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Für die Neudarstellung des GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern sind folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Siedlungsraum und Freiraum

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (...)"

- Mit den ASB- und GIB-Erweiterungen werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt

oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Ostbevern festgelegten ASB und GIB den neuen Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe werden nicht überschritten.

Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplan Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Ostbevern die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Erweiterungsbereiche auf die Schutzgüter und ein Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen kommt zu dem Ergebnis, dass die Tauschflächen qualitativ gleichwertig sind (Umweltbericht, Anlage 4).

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Ostbevern ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für den Hauptortsteil Ostbevern Siedlungsbereiche fest. Ostbevern verfügt über ein zentrales Versorgungszentrum (ZVB) mit guter Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Durch die Änderung des Regionalplans wird das Ziel der kompakten Siedlungsentwicklung weiterverfolgt. Der Hauptort Ostbevern wird erweitert und bietet so die Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der vorhandenen ÖPNV-Anbindung.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten Siedlungsbereiche schließen unmittelbar an vorhandenen ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Die Standorte der geplanten Siedlungsbereiche sind nahe des Zentrums von Ostbevern gelegen und somit gut mit dem Fahrrad oder sogar zu Fuß zu erreichen. Dieses entspricht einer kompakten Stadtgestaltung, da mit einer weiteren gewerblichen Entwicklung ein wohnungsnahes Angebot geschaffen werden kann. Zudem ist in dem Gebiet bereits eine leistungsfähige Infrastruktur der Ver- und Entsorgung vorhanden, was die Folgekosten deutlich verringern wird.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Punkte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die für die Gemeinde ermittelten Bedarfe können nur durch einen gezielten Flächentausch nutzungsgerecht umgesetzt werden.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Gemeinde Ostbevern wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

Grundsatz 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB

"(...)

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Beim ASB Obv-02 handelt es sich um eine veränderte Festlegung vom GIB zum ASB, die im Süden direkt angrenzend um ca. 3 ha erweitert wird. Diese Erweiterung schließt im Südosten an den vorhandenen und in weiten Teilen wohnbaulich in Anspruch genommenen Siedlungsbereich (ASB) des Ortes Ostbevern an. Er ist der einzige Siedlungsbereich dieses Grundzentrums.

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

- Die Gemeinde Ostbevern verfügt über einen Anschluss an das schienengebundene öffentliche Nahverkehrsnetz. Der Haltepunkt der Gemeinde liegt allerdings außerhalb des Hauptortes in einer Siedlung unter 2000 EW. Hier soll sich die Siedlungsentwicklung am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft orientieren und vorerst keine weitere Entwicklung für den Gesamtort festgelegt werden. Im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland werden die ermittelten Bedarfe der Kommune durch Flächentausche lediglich an anderer Stelle im Gemeindegebiet verortet.

Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Neue GIB

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"

- Dem v. g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB grenzt östlich an einen vorhandenen ASB an.

Grundsatz 6.3-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Anbindung neuer GIB

„Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbeson-

dere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.“

- Dem Grundsatz wird durch die verkehrsgünstige Lage des GIB Rechnung getragen. Der Standort befindet sich direkt an der neu erstellten Umgehungsstraße, die eine zügige Ableitung entstehender Verkehre ermöglicht. Zudem ist das Zentrum Ostbeverns fußläufig oder mit dem Rad zeitnah zu erreichen.

Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans keine ASB-Erweiterung mit einem Abstand von weniger als 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV festgelegt werden.

Ziel 10.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“

- Die Gemeinde Ostbevern ist gemeinsam mit der Stadt Telgte eine von 6 KWK - Modellkommunen in NRW.

In dem gemeinschaftlichen Projekt „KWK² - Stärken bündeln für Bürger und Branchen“ zeigen die Gemeinde Ostbevern und die Stadt Telgte anschaulich, wie der Ausbau der KWK-gestützten Stromerzeugung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Stadtwerken ETO GmbH & Co. KG für unterschiedliche Zielgruppen und Branchen erfolgen kann.

Zum einen wird der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Ostbevern und Telgte als Möglichkeit einer zukünftigen Energieversorgung für private Haushalte aufgezeigt. Zum anderen soll aktiv der Ausbau der KWK-Technologie in verschiedenen Branchen (Landwirtschaft, kleine/mittlere Industriebetriebe, Gewerbe- und Handwerksbetriebe) vorangetrieben werden.

Zudem sind bei den ASB- und GIB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

Grundsatz 7.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."*

- Im Rahmen der neuen GIB- und ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben z.B. Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen oder Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen sowie Grundwasserschutzmaßnahmen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu

ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

- Durch die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der im Münsterland festgelegten Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant und weitere als BSLE bzw. BSN festgelegte, angrenzende Flächen im Westen des Untersuchungsraumes evtl. beeinträchtigt.
- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbe- reich) soll der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen bewahrt bleiben. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Das Ziel gibt vor, dass der Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ord- nen und zu entwickeln ist. Die 13. Änderung steht diesem Ziel nicht entgegen

Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bodenschutz

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraum- funktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen wer- den."

- Durch die Regionalplanänderung ist weitgehend Boden geringer Wertigkeit be- troffen. Lediglich im Randbereich der ASB Erweiterung ist - gem. BK 50 - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft ("Stufe 3") wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Wei- tere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. Bebauungspläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wird berücksichtigt.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

- Die Agrarstruktur wird durch die 13. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ostbevern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erweiterungen der Siedlungsbereiche der 13. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Bedarf an Wohnen und Gewerbe in der Gemeinde Ostbevern gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Ostbevern zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (4) LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

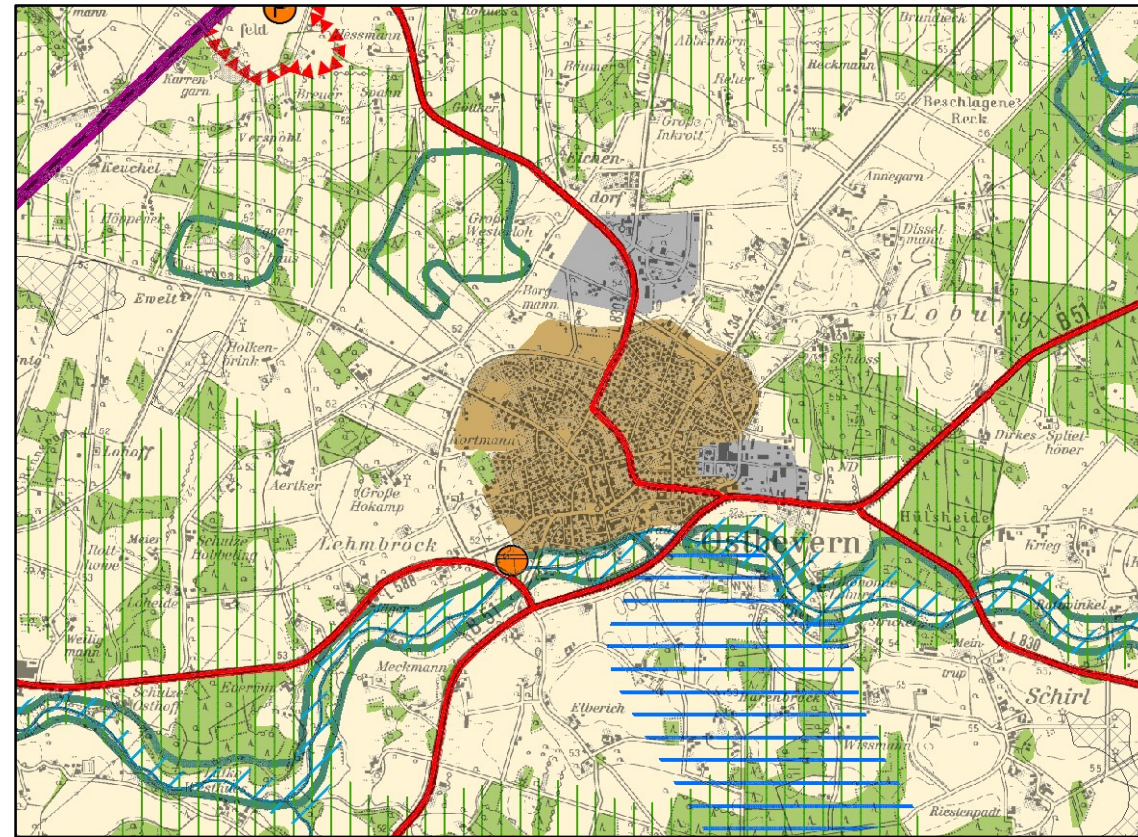
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

13. Änderung des Regionalplans Münsterland

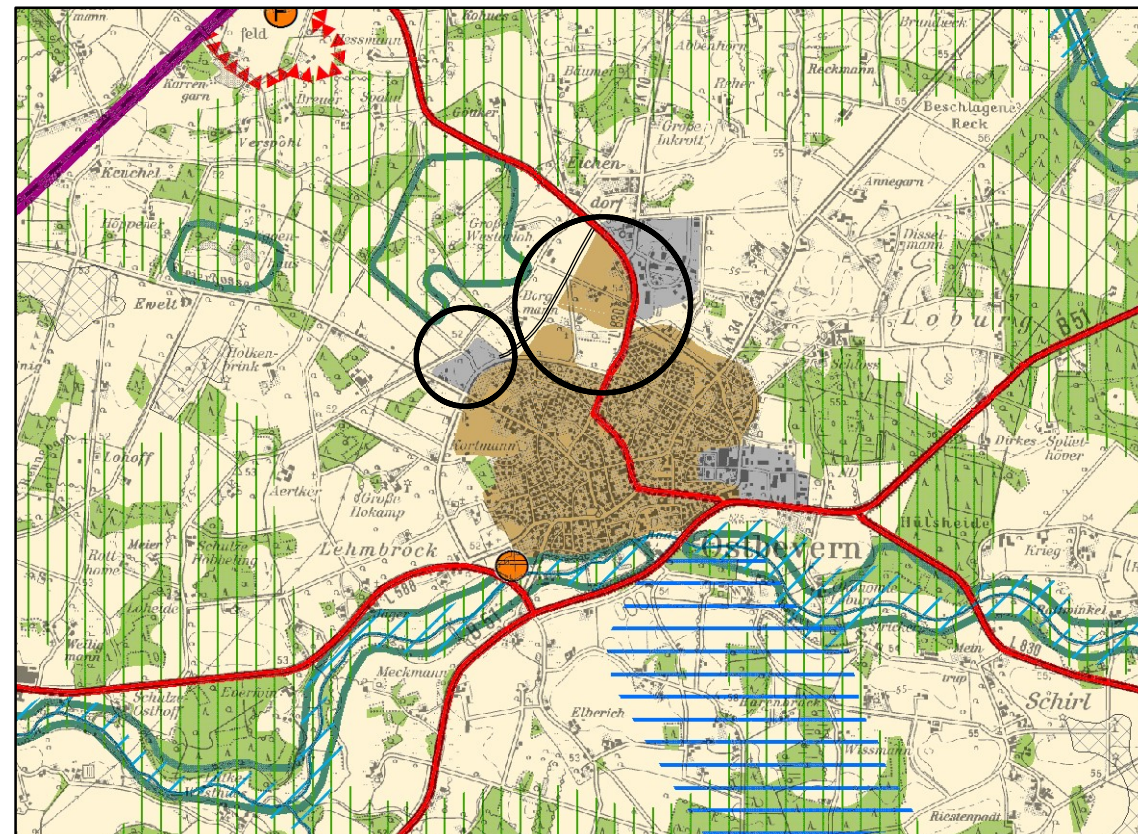
Veränderung der Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



13. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 19.03.2018)



1. Siedlungsraum


-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfer
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 047 Stadt Greven	
20.10.2017 Von Seiten der Stadt Greven bestehen keine Bedenken gegenüber der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentauschs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen	
23.10.2017 Bezüglich der o.g. 13. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern werden seitens der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen	
06.10.2017 Zu der o.a. Änderung des Regionalplanes werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen. Soweit sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben, erübrigt sich eine weitere Beteiligung der Gemeinde Lienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf	
23.11.2017 Der oben genannten Änderung des Regionalplans Münsterland wird zugestimmt. Es wird folgender Hinweis gegeben:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Ostbevern weitergeleitet.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Wie bereits im Scoping-Verfahren dargestellt, befindet sich nordwestlich des Änderungsbereichs Obv-01 das Naturschutzgebiet „Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern“. In diesem Gebiet liegt auch ein Verbreitungsgebiet des Kiebitzes.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind durch Festsetzung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und des Kiebitzes zu verhindern.</p>	
<p>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur</p>	
<p>06.10.2017 - Richtfunk</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten • (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Ostbevern weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	
<p>05.10.2017</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Ostbevern weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>16.10.2017</p> <p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollten Waldbereiche (inklusive Windschutzstreifen/Wallhecken) betroffen sein, bitte ich darum diese im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Ostbevern weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst</p>	
<p>13.10.2017</p> <p>in den bereitgestellten Unterlagen zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland wird die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit der im Rahmen des Tausches betroffenen Flächen festgestellt (vgl. z.B. Begründung, S. 6).</p> <p>Eine bilanzierende Gegenüberstellung vor bzw. nach Planänderung in Anspruch zu nehmender schutzwürdiger Böden (gemäß Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000) erfolgte allerdings nicht. Nach eigener Sichtung ist es jedoch offensichtlich, dass der mit der ASB-Rücknahme im Bereich Obv-04 (zukünftig AFAB) verbundene Erhalt von "besonders schutzwürdigen" Böden mit Archivfunktion flächenmäßig die Neuinanspruchnahme vergleichbarer Böden im Bereich Obv-03 deutlich überwiegt.</p> <p>Bei sachgemäßer Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in nachgeordneten Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Aspekte bestehen daher keine Bedenken gegen die 13. Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</p>	
<p>24.11.2017</p> <p>Wir bedauern, dass die Flächen im Änderungsbereich, die bisher für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren, nun einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden sollen. Aus Perspektive der Wirtschaft haben wir erhebliche Bedenken.</p> <p>Durch die 13. Änderung des Regionalplans wird die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und der GIB entsprechend reduziert. In Summe stehen also 12 ha weniger für GIB-Nutzungen zur Verfügung. Insbesondere Unternehmen, die nicht in ASB ansiedeln können, sind von den Planungen negativ betroffen.</p> <p>Durch die Änderung von 17 ha GIB zu ASB im Bereich der Fläche Ostbevern 2 sowie die Erweiterung von 3 ha ASB in der Fläche Ostbevern 3 sehen wir die Gefahr, dass störepfindliche Wohnnutzungen an die bestehenden Gewerbebetriebe im GIB herangeführt werden. Ein mögliches Konfliktpotential wird durch die heranrückende Wohnbebauung vergrößert.</p> <p>Die Neuausweisung von 8 ha GIB in der Fläche Ostbevern 1 ist aus unserer Sicht im Vergleich zu der aufgegebenen GIB-Fläche suboptimal. Aufgrund der sehr isolierten Lage.</p>	<p>Den Bedenken der IHK wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplan Fortschreibung wurden ca. 20 ha ASB zu GIB getauscht. Dieser Flächentausch wurde durch die 3. Änderung des Regionalplans um 10 ha reduziert, um dem Bedarf nach Wohnbauflächen in Ostbevern gerecht zu werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Maßnahme nicht ausreicht, um den erheblichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Die aktuellen Bedarfswerte bestätigen dies.</p> <p>Mit dieser 13. Änderung des Regionalplans sollen daher weitere 12 ha GIB zu ASB zurückgetauscht werden, sodass damit die Festlegungen an ASB und GIB wieder etwa dem ursprünglich ermittelten Bedarf im Rahmen der Fortschreibung entsprechen.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in dem neu festgelegten GIB jenseits der Umgehungsstraße die gewerbliche und/oder industrielle Nutzung uneingeschränkter erfolgen kann, da es keine eingelagerten oder benachbarten Hofstellen/Gebäude gibt.</p> <p>Der Bedarfsschwerpunkt liegt wie oben dargelegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Da Gewerbebetriebe (deren Ansiedlung in Ostbevern zum ganz überwiegenden Teil erfolgt ist und absehbar auch in Zukunft erfolgen wird) auch im ASB zulässig sind, wird der Gemeinde Ostbevern mit der vermehrten Festlegung von ASB eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzung der Siedlungsbereiche geboten. Eine Pufferung zum vorhandenen GIB kann zum Beispiel durch Mischbauflächen entlang der Landesstraße erfolgen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 119 LANUV NRW</p>	
<p>15.11.2017</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken zur Regionalplanänderung.</p> <p>Eine erforderliche Teilnahme am Erörterungstermin am 15.12.2017 seitens des LANUV wird daher nicht gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>24.11.2017</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die geplante Änderung des Regionalplans ab und machen folgende Bedenken geltend:</p> <p>1. Obv -01</p> <p>Der ortsnah gelegene Änderungsbereich Obv-04 soll aufgegeben werden und in einem Ringtausch soll das Änderungsgebiet Obv-01 nordöstlich des Grevener Damms und westlich der Northwest-Umgehung neu ausgewiesen werden.</p> <p>Das Gebiet Obv-01 liegt sehr nah am NSG <i>Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern</i> (ca. 300 m). Durch einen zunehmenden Verkehr, evtl. Lärmemissionen und zunehmende nächtliche Beleuchtungen sind Auswirkungen auf die im NSG vorkommenden Arten sehr wahrscheinlich. Dies gilt besonders für die im und am Rande des NSGs brütenden Kiebitzpaare.</p> <p>Das Obv-01 nutzen Zwergfledermäuse als Jagdgebiet, das durch eine zunehmende Versiegelung seine Funktion einbüßen wird, da das Insektenvorkommen bei einer ohnehin zunehmenden Insektenarmut weiter einbrechen wird. Bei dann fehlenden</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Der Kiebitz, die Zwergfledermaus oder der Steinkauz gehören nicht zu den verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten. Es müssen also auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten festgesetzt werden. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des LANUV in NRW. So kann der gehölzgesäumte Graben (Breddewiesengraben) zur Orientierung der Fledermäuse erhalten und in ein Grünkonzept integriert werden (vgl.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>linearen Landschaftsstrukturen, z.B. Hecken etc., haben die Fledermäuse zu wenige Orientierungsmöglichkeiten, um im nahen NSG neue Jagdgebiete zu erreichen.</p> <p>2. Erweiterung des Obv-02 durch Obv-03</p> <p>Im Obv-02 konnten in den vergangenen Jahren immer wieder rastende und besonders auch balzende Kiebitzpaare gesichtet werden. Auch können hier in der Dämmerung besonders in den Hofbereichen Zwergfledermäuse beobachtet werden. Die Erweiterung des Obv-02 durch Obv-03 muss aus folgenden Gründen sehr kritisch betrachtet werden: Obv-03 grenzt an die Hofstelle Siemann. Nach der Kartendarstellung wird die Streuobstwiese in das künftig zu bebauende Gebiet (Obv-03) einbezogen. Auf der Hofstelle selbst brütet seit vielen Jahren ein Steinkauzpaar. Die angrenzende Streuobstwiese ist mit ihrem vergleichsweise hohen Insektenanteil ein bestens geeignetes Nahrungshabitat für den Steinkauz und somit ein wesentlicher Grund für die Brutkonstanz im Hofbereich. Eine Bebauung im Obv-03 würde die Situation des Steinkauzpaars auf der Hofstelle Siemann ganz eindeutig verschlechtern.</p> <p>3. Rücknahme von Obv-04</p> <p>Nach Ausführungen der Gemeinde Ostbevern soll Obv-04 auch künftig als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Dadurch bedingt wird dieser Raum künftig als Freifläche in einem ringsum bebauten Raum liegen. Diese Fläche wird aufgrund dieser Lage durch Störungen unterschiedlichster Art (landwirtschaftliche Intensivnutzung auf der Fläche selbst, Lärmimmissionen etc.) für den Natur- und Artenschutz nur eine geringe Rolle und damit untergeordnete Rolle spielen.</p> <p>Fazit: Kein qualitativ gleichwertiger Flächentausch</p> <p>Aus den Punkten 1 bis 3 folgt, dass sich durch die von der Gemeinde Ostbevern angestrebten Veränderungen des Regionalplans für die Freiraumfunktionen, insbesondere hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, deutliche Nachteile ergeben.</p>	<p>Ausführungen Kapitel 2.1.2 im Umweltbericht, Entwicklungskarte des Landschaftsplans). Durch entsprechende Gestaltung können die Grünflächen im Baugebiet sehr wohl im Sinne des Insektenvorkommens angelegt werden.</p> <p>Für das am Rand des Obv-03 kartierte Steinkauzpaar können an geeigneten potenziellen Brutplätzen neue „Steinkauzröhren“ angebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist anzumerken, dass gem. ‚Rahmenplan Nord‘ im Umfeld des Hofes Siemann ‚Freiraum‘ (z. B. Regenrückhaltebecken, Graben, Gehölzbestand, Grünflächen) erhalten bleibt.</p> <p>Gem. Ziel 6.1-1 LEP hat der Flächentausch gleichwertig zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.</p> <p>Die Vielfalt an Funktionen im „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zeigt sich in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, dem Nutzen als Freizeit- und Erholungsfläche, dem ökologischen Nutzen usw. D. h. es muss nicht der Wert für den Arten- und Naturschutz ausgeglichen, sondern eine Freiraumfunktion gesichert werden.</p> <p>Wird hingegen eine zusätzliche Überlagerung des Freiraums durch die Festlegung von z. B. BSLE in Anspruch genommen, so ist das beim Flächentausch zu berücksichtigen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die neu auszuweisenden Flächen (Obv-01 und Obv-03) haben aus den oben genannten Gründen im jetzigen Zustand für den Artenschutz (Fledermäuse, Kiebitz, Steinkauz, Streuobstwiese, Insekten) einen deutlich höheren Wert als die Fläche Obv-04. Durch eine Bebauung werden sie diesen Wert einbüßen; Obv-04 wird seinen Wert für den Natur- und Artenschutz durch die Änderungen keinesfalls verbessern. Also ist der vorgesehene Flächentausch aus der Sicht der Naturschutzverbände im Kreis Warendorf auf keinem Fall als gleichwertig zu bezeichnen; insgesamt verschlechtert sich die Situation der Natur durch den vorgesehenen Flächentausch.</p>	
<p>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</p>	
<p>27.11.2017</p> <p>Gegen die vorgelegte 13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Ostbevern zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 154 StraßenNRW</p>	
<p>23.11.2017</p> <p>Die Beurteilung der Regionalplanänderung erfolgt auf Basis der zugesandten Regionalplanunterlagen. Von der Planung sind die Belange, der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten Landesstraße 830 wie folgt berührt.</p> <p>Aus den zeichnerischen Darstellungen in der Planunterlage geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen von den ASB Flächen tangiert werden. Die geplanten ASB Gebiete Obv-02 und Obv-03 grenzen unmittelbar an die Landesstraße 830 an.</p> <p>Die Erschließung der geplanten ASB Gebiete wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), insbesondere die Anbaubeschränkungszone, in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Sofern die vorgenannten Aspekte bei der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland sowie in dem nachfolgenden Bauleitverfahren hinreichend berücksichtigt werden, bestehen seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Ostbevern zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Landkreis Osnabrück	
<p>10.11.2017</p> <p>Aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken. Anregungen werden bezüglich der Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen des Flächentausches nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Protokoll des Erörterungstermins vom 15.12.2017 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer

Herr Hüttmann, Frau Große Vogelsang (Gemeinde Ostbevern)
Herr Mackmann, Herr Fenhoff (Naturschutzverbände NRW)
Herr Hessel (LWK NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)
Frau Lohrengel-Goeke, Herr Leißing (BezReg Münster)

Frau Lohrengel-Goeke eröffnete den Erörterungstermin und berichtete, dass sich von den 37 Beteiligten sich 15 Beteiligte zurückgemeldet hätten. 7 Mal seien keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise erhoben worden, 6 Mal seien Hinweise gegeben worden, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen und daher an die Gemeinde mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet würden. Bedenken seien von den Naturschutzverbänden und der IHK erhoben worden.

Die einzelnen Hinweise wurden aufgerufen. Sie werden der Gemeinde für die nachfolgenden Bauleitplanungen zur Verfügung gestellt.

Die **IHK Nordwestfalen (Beteiligter 115)** ist zum Erörterungstermin nicht erschienen und hat mit E-Mail vom 13.12.2017 Meinungsabgleich erklärt:

„...Angesichts der Situation, dass nach dem angestrebten Flächentausch der Gemeinde Ostbevern noch etwa 12 ha GIB zur Verfügung stehen, erklärt die IHK Nord Westfalen Meinungsabgleich. Eine Teilnahme an dem Erörterungstermin halten wir für nicht mehr erforderlich.

Die Bedeutung von ausreichenden Gewerbeflächen für alle Gemeinden des Münsterlandes möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen. Im Sinne einer Planungssicherheit für die Wirtschaft halten wir, wie bereits im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans Münsterland vorgetragen, den mehrmaligen Austausch der Flächen ASB-GIB für fragwürdig.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die von Ihnen im Meinungsabgleichsvorschlag (2. Absatz) angeführte Rückführung auf die ermittelten Bedarfe im Rahmen der Fortschreibung aus unserer Sicht nicht zutreffend ist. Wir vertreten die Meinung, dass die GIB-Reserve (etwa 12 ha) nach Durchführung der 13. Regionalplanänderung nicht dem ursprünglich ermittelten GIB-Bedarf im Rahmen der Fortschreibung (19 ha) entspricht.“

Die Bezirksregierung Münster erklärte hierzu, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland vor ca. 5 Jahren ein GIB-Bedarf von etwa 16 ha berechnet und festgelegt wurde. Durch die Entwicklung in den vergangenen Jahren können diese Zahlen aber nicht mehr für aktuelle Berechnungen herangezogen werden. Die zur Verfügung stehenden etwa 12 ha GIB und die Möglichkeit auch im ASB nicht störendes Gewerbe anzusiedeln zu können, werden als vollkommen ausreichend für die Gemeinde eingeschätzt.

Anschließend wurden die Bedenken der **Naturschutzverbände (Beteiligter 151)** diskutiert:

1. Bedenken gegen die Festlegung des GIB westlich der Umgehungsstraße (Obv-01)

Die Naturschutzverbände brachten zum Ausdruck, dass der geplante GIB Obv-01 nah am Naturschutzgebiet (NSG) „Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern“ liege. Die Beeinträchtigungen der dort brütenden Kiebitze würden durch ein neues Gewerbegebiet zunehmen. Zudem würde das Jagdgebiet der beheimateten Kiebitze und Fledermäuse im Umfeld von NSG und BSN durch die GIB-Festlegung weiter eingeengt. Daher erheben die Naturschutzverbände grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung des GIB Obv-01

Die Bezirksregierung erläuterte, dass auf regionalplanerischer Ebene die Umweltauswirkungen über alle Schutzgüter ermittelt und bewertet werden. Für Obv-01 wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Der Abstand des BSN zum GIB Obv-01 betrage ca. 300m. Die Gemeinde Ostbevern ergänzte, dass im Rahmen des Ausgleichs für den Neubau der Westumgehung erhebliche Anstrengungen zur Aufwertung des NSG und seines Umfeldes unternommen worden seien. Die Situation sei im Rahmen der Bauleitplanverfahren erneut zu bewerten, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

Nach intensiver Diskussion der Problematik erklärten die Naturschutzverbände, dass sie nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung des GIB an diesem Standort haben und erklärten keinen Meinungsausgleich.

2. Bedenken gegen die Erweiterung des ASB Obv-02 durch Obv-03

Die Naturschutzverbände wiesen auf Kiebitz- und Zwergfledermausvorkommen im Obv-02 hin und sehen insbesondere ein brütendes Steinkauzpaar auf der Hofstelle Siemann durch die geplante Erweiterung des Obv-02 durch Obv-03 gefährdet. Durch die geplante heranrückende Bebauung sei der Steinkauzstandort von drei Seiten eingekesselt. Das Nahrungsangebot werde durch die Überplanung der Streuobstwiese am Hof stark eingeschränkt.

Die Bezirksregierung wies darauf hin, dass es sich bei der Regionalplanänderung um einen Flächentausch handele, der diese siedlungsstrukturell sinnvolle, zentral gelegene Fläche dem Siedlungsbereich zuordne, um den GIB westlich der Umgehungsstraße (Obv-05) wieder dem Freiraum zurückgeben zu können bzw. Neufestlegungen (Obv-01) nicht noch größer darzustellen. Gleichzeitig sollen durch einen Freiraumkorridor zwischen Kohkamp II und III vorhandene naturräumliche Strukturen (Bachlauf, Waldparzelle) erhalten bleiben.

Nach intensiver Diskussion erklärten die Naturschutzverbände, dass sie nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die ASB-Erweiterung Obv-03 haben und erklärten keinen Meinungsausgleich.

3. Bedenken gegen die Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Die Naturschutzverbände erhoben insbesondere hinsichtlich der Fläche Obv-04 (ASB, der dem Freiraum zurückgegeben wird) Bedenken. Der geplante Freiraum sei ringsum bebaut und aufgrund seiner Lage vielfältigen und erheblichen Störungen ausgesetzt. Die Fläche spiele daher aus naturräumlicher Sicht nur eine untergeordnete Rolle und könne nicht als gleichwertige Tauschfläche herangezogen werden.

Die Bezirksregierung hielt dem entgegen, dass die nach raumordnerischem Maßstab durchgeführte Flächenbewertung eine Gleichwertigkeit der Flächen ergeben habe. Es muss nicht allein der Wert für den Arten- und Naturschutz ausgeglichen werden sondern auch die verschiedenen Funktionen des „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches“ (AFAB) gesichert werden. Obv-04 liegt zwar relativ isoliert im Siedlungsraum, kann aber durch einen Freiraumkorridor zwischen Kohkamp II und III, der die vorhandenen naturräumlichen Strukturen (Bachlauf, Waldparzelle, ...) aufgreift, die Beziehung zum AFAB herstellen.

Die Naturschutzverbände hielten ihre Bedenken an der Gleichwertigkeit der Flächen aufrecht und erklärten auch in diesem Punkt keinen Meinungsausgleich.

Die **Landwirtschaftskammer (Beteiligter 118)** trug im Erörterungstermin folgende Bedenken vor:

Es handelt sich um 5 Änderungsbereiche mit dem Hinweis „Dieser Flächentausch hat quantitativ und qualitativ gleichwertig zu erfolgen“. Aus agrarstruktureller Sicht erfolgt kein gleichwertiger Flächentausch.

Obv-01 mit ca. 8 ha Fläche soll von AFAB in GIB geändert werden Die landwirtschaftliche Größe der Flächen betragen aber real nur ca. 6,7 ha Ackerland. Demgegenüber soll Obv-04 mit ca. 8 ha Fläche von ASB in AFAB geändert werden Der landwirtschaftliche Flächenanteil beträgt nur ca. 5,5 ha Ackerland. Zusätzlich ist noch rd. 1 ha Waldfläche innerhalb des Obv-04 verortet. Der Tausch dieser Flächen (Obv-01 und Obv-04) ist aus agrarstruktureller Sicht weder quantitativ noch qualitativ gleichwertig erfolgt. Es wird einerseits eine kleinere landwirtschaftliche Fläche (5,7 ha) als AFAB zurückgegeben und zukünftig 6,7 ha Ackerland beansprucht. Weiterhin wird Wald (1 ha) gegen Ackerland getauscht. Aus agrarstruktureller Sicht besteht gegen dieses nicht gleichwertige Tauschvorhaben Bedenken.

Die Bezirksregierung erklärte, dass sie diese Argumente nachvollziehen kann, es sich hierbei jedoch um eine sektorale Betrachtung aus agrarstruktureller Sicht handele. Die qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen wird in der Raumordnung jedoch über die verschiedenen Schutzgüter und Funktionen festgestellt. Nach diesem Maßstab werden die Flächen als gleichwertig eingestuft. Die Bodenwerte z.B. sind identisch. Der Geologische Dienst hat keine Bedenken erhoben.

Die Landwirtschaftskammer erhielt ihre grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschflächen aus agrarstruktureller Sicht aufrecht und erklärte keinen Meinungsausgleich.

Weiterhin stellte die Landwirtschaftskammer die Frage: „Sind die Neuplanungen mit den Grundeigentümern abgestimmt bzw. gibt es verlässliche Hinweise auf Umsetzbarkeit der Planänderung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern?“

Die Gemeinde erläuterte, dass Gespräche mit den Grundstückseigentümern erfolgsversprechend geführt worden seien, sodass eine Umsetzbarkeit der Planung gegeben sein wird.

Die Bezirksregierung Münster erklärte, dass Grundlage dieser Regionalplanänderung ein Ratsbeschluss der Gemeinde sei, der die Aussicht auf Umsetzbarkeit der Planungen unterstreiche.

Die Landwirtschaftskammer wies weiterhin - auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hin. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Diese Planänderungen im Regionalplan Münsterland dürften nicht Grundlage für weitere Planverfahren (FNP, Bauleitplanung) sein, die dann zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust führen würden.

Der Flächenverbrauch in NRW beliefe sich im Kalenderjahr 2015 lt. Flächenbericht des LANUV auf eine „tägliche Abnahme des Ackerlandes in Höhe von 22,8 ha " Das sei seit 2007 der höchste Verlust. Gleichzeitig habe das Land im Rahmen der „Allianz für die Fläche in NRW“ konkrete Zielsetzungen formuliert, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren: „Für das Land NRW bedeutet das maximal 5 Hektar pro Tag im Jahr 2020.“

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Weiteres Verfahren

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Dies und der Beschluss zur Aufstellung der 13. Änderung ist für die Sitzung am 19. März 2018 vorgesehen. Anschließend werden die Verfahrensunterlagen zur Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Sollte die Landesplanungsbehörde nach einer dreimonatigen Frist keine Rechtsverstöße feststellen, wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht und wird damit rechtswirksam.

gez.

Michael Leißing

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

13. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	8
2.1. Bestand der Planbereiche.....	8
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	10
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	12
2.1.5. Klima und Luft	12
2.1.6. Landschaft	12
2.1.7. Fläche	13
2.1.8. Kultur- und Sachgüter	13
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung	13
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern)	13
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB- und GIB-Neufestlegung)	14
3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Obv-04)	14
3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Obv-05)	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	15
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	15
3.4. Alternativenprüfung.....	16
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	17
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	17
3.5.2. Prognose.....	18
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	20
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	23
8. Quellenangaben	23

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) sowie Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teils in einem GIB (Umwandlung) und teils in einem AFAB neu festgelegt werden. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme eines ASB und geringfügig eines GIB durch Neufestlegung als AFAB im Rahmen eines Flächentausches.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan NRW (LEP), Raumordnungsgesetz (ROG) usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Landeswassergesetz u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5, Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33 – 35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Neufestlegung von GIB und ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern, sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zu ASB und GIB, zum Freiraumschutz sowie zur Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgu- tes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungs- raumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Bedingt durch anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland hat die Gemeinde Ostbevern ihr kommunales Gebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte un- tersucht und ihren Rahmenplan überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Ver- lagerung von Gewerbestandorten mitbetrachtet (vgl. Begründung zur 13. Regionalplanände- rung, Kapitel 1 - 3)

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Der Standort Kohkamp I steht aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung.
- Eine neue kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungs- traße möglich. Hier bietet sich wegen der abgesetzten Lage vom ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen an.
- Im Norden des Gemeindegebietes erfolgt eine Neufestlegung eines ASB in einem dar- gestellten bisher ungenutzten GIB
- Weitere Standorte zur Entwicklung von Siedlungsbereichen stehen nicht zur Verfügung

Der Bedarfsschwerpunkt liegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Daher wird mit der 13. Änderung des Regionalplans die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und der GIB entsprechend reduziert.

Übersicht der in der zeichnerischen Festlegung zu ändernden Flächen inkl. Tauschflächen

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Obv-01	AFAB	GIB	8 ha
Obv-02	GIB	ASB	17 ha
Obv-03	AFAB	ASB	3 ha
Obv-04	ASB	AFAB	8 ha
Obv-05	GIB	AFAB	3 ha

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der BSLE

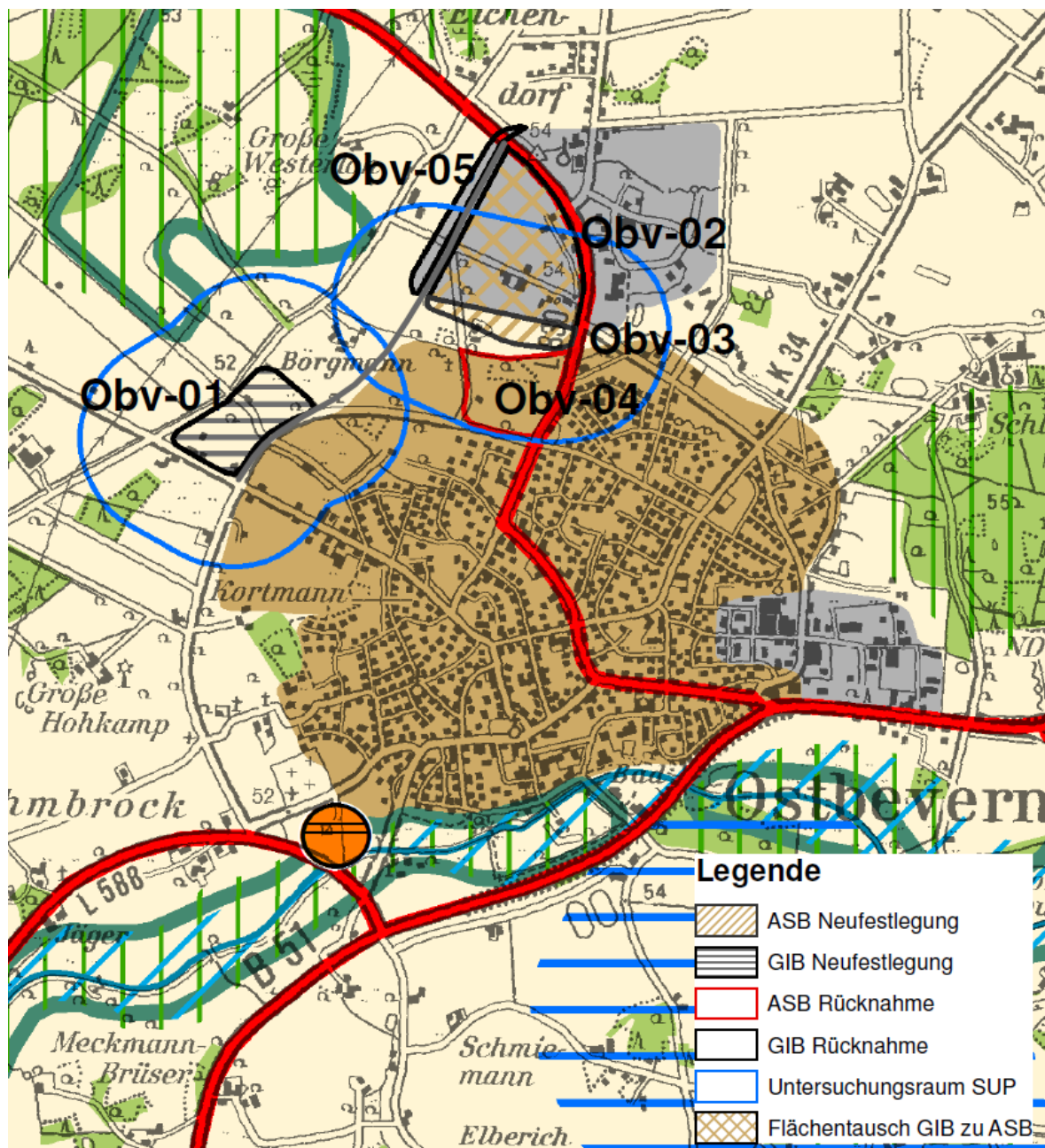
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Ver- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften

	<p>unstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand der Planbereiche



-unmaßstäblich-

Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten ASB/GIB-Neufestlegungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche), sowie ASB bzw. GIB Rücknahmen bzw. Tauschflächen

Obv-01

Für den Änderungsbereich Obv-01 im Nordwesten der Ortslage von Ostbevern, westlich des Nordrings und nördlich des Grevener Damms, legt der Regionalplan Münsterland AFAB fest. Die Planfläche wird im Norden und Westen - parallel zur Straße - durch Entwässerungsgräben begrenzt und umfasst ca. 8 ha. Der Bereich soll in einen GIB geändert

werden. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen in einer von Baumgruppen, kleine Waldparzellen und Hecken mäßig strukturierten Parklandschaft.

Im Nordwesten grenzt ein 'Bereich für den Schutz der Natur' (BSN) (basierend auf eine Naturschutzgebietsausweisung, Biotopverbundfläche etc.) an den Untersuchungsraum an. Im Osten, jenseits der Umgehungsstraße (Nordring) ist ASB festgelegt. Ansonsten wird die Umgebung als AFAB dargestellt.

Obv-02

Der Änderungsbereich ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. In der Umgebung ist im Nordosten/Osten GIB, im Norden, Westen und Süden AFAB festgelegt. Weiter südlich folgt das Gemeindegebiet als ASB.

Der zur Umwandlung vorgesehene festgelegte GIB wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Prüfung unterzogen (siehe Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). In der Gesamtbewertung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.

Die neue Nutzung wird zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen führen und wird in dieser Umweltprüfung nicht detailliert betrachtet.

Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern z. B. durch Immissionen von Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc. ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Obv-03

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 3 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Zurzeit handelt es sich um einen AFAB. Der Bereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Umgehungsstraße und oberhalb des Breddewiesenbachs. Sie schließt im Süden an die Planfläche Obv-02 an. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Sie ist von Baumgruppen, einer Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohngebiet im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch weitere Hofstellen.

Obv-04 und Obv-05

Diese zwei Änderungsbereiche sind als 'Tauschflächen' zur Erfüllung des Ziels 6.1-1 LEP (08.02.2017) vorgesehen. Zusammen umfassen sie 11 ha. Hier sollen Festlegungen zum Siedlungsraum zurückgenommen und AFAB festgelegt werden. Im Umweltbericht werden diese Tauschflächen in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Eine detaillierte Umweltprüfung wie für die Neufestlegungen erfolgt nicht. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Durch eine landschaftsorientierte Entwicklung entstehen positive Umweltauswirkungen.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Die Neufestlegung des ASB grenzt an teils geplante, teils bestehende Wohnsiedlungen an, von denen typische Emissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (Umgehungsstraße, Bahnhofstraße) in der Nähe liegen. Daneben kann der Siedlungsbereich durch Geruchsemissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dient die Fläche der ASB-Neufestlegung teils der Nahrungsmittelproduktion und bietet eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit der GIB-Neufestlegung kann der Arbeitsstandort sich im Westen weiter entwickeln und wird gesichert.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB-Erweiterung Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. So kann sich die Belastung auf die angrenzenden ASB durch Immissionen gerade bei Westwinden erhöhen. Auch auf kumulierende Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblätter 3912-4 und 3913-3) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine vertiefende Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang C - E) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotopflächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Gem. vorliegender Gutachten (siehe Kapitel 8 Quellenangaben) sind in dem Raum Jagdgebiete von Fledermäusen betroffen. Im Bereich von Obv-01 und des Breddewiesengrabens wurden auch Balzreviere bzw. -quartiere der Zwergfledermaus kartiert. Der gehölzgesäumte Graben hat eine zentrale Bedeutung als Leit- und Verbindungsstruktur bzw. Jagdrevier. Konflikte mit den streng geschützten Arten sind auf nachfolgender Planungsstufe darzustellen und durch artgerechte Maßnahmen (Anlegen von Querriegeln durch Bepflanzung, Anpassung der Beleuchtung, Bauzeitenregelung etc.) zu vermeiden.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vorliegen.

Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen " der LANUV in NRW.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten.

Das Biotopkataster der Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotope auf.

Eine Biotopverbundfläche (VB-MS-3912-106), das Naturschutzgebiet 'WAF-003, Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern' und ein im Biotopkataster des LANUV geschütztes Biotop (BK-3912-0117) grenzen im Westen/Nordwesten mit einem schmalen 'Ausläufer' an die beiden Untersuchungsräume an. Eine Inanspruchnahme erfolgt nicht.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

Obv-01

Der zukünftige GIB ist ein Podsol-Gley bzw. typischer Gley Boden, bestehend aus feinem Sand bis stellenweise schwach schluffigen Sand. Der Boden hat einen starken Grundwassereinfluss ist aber nicht staunass im 'ersten Meter'. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität, hohe Luftkapazität und eine mittlere Erodierbarkeit im Oberboden. Die Wertezahl des Bodens ist als gering (20 - 30) eingestuft, d. h. es handelt sich hier um ein Verfahren (Acker-, Grünlandschätzungsrahmen) zur einheitlichen Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und weiterer ertragsbeeinflussender Faktoren z. B. Relief, Beschattung.

Obv-03

Der Boden des Planbereichs hat großflächig die gleichen Eigenschaften wie in Obv-01. Nordöstlich/östlich des Hofes Siemann ist eine Linse von besonders schutzwürdiger Plaggenesche. Der Boden ist humos, grundnass, hat eine geringe nutzbare Feldkapazität, aufgrund des sandigen Anteils hohe Luftkapazität und eine geringe Erodierbarkeit. Er wird als frisch bezeichnet und hat eine Wertzahl in der Bodenschätzung von 25 - 40 (gering). Dieser Teilbereich ist kleinflächig baumbestanden. Die Abgrenzung ist auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.

Obv-04 und Obv-5

Die Tauschflächen haben die gleichen Bodeneigenschaften wie die bisher genannten Planbereiche. Dabei wird Obv-04 großflächig durch den Plaggenesch und mit kleinen Teilflächen im

Südwesten und Nordosten durch Gley (Podsol-Gley) gebildet. Obv-05 besteht nur aus Gley (Podsol-Gley).

Im Allgemeinen gilt das Prinzip mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

2.1.4. Wasser

Die vom Regionalplanänderungsverfahren betroffenen Festlegungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

In den Untersuchungsbereichen bzw. am Rand der Planbereiches Obv-01 liegt der Bredde-wiesengraben. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Siedlungsrand gibt es ferner Entwässerungsgräben.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ferner sind Einwirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers bzw. durch dessen Entzug zu unterlassen.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen - z. B. in Form qualitativer Beeinträchtigungen - des genannten Gewässers sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um West/Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine bzw. nur bedingt lokale Funktion für die Lufthygiene.

2.1.6. Landschaft

Ostbevern liegt naturräumlich im Ostmünsterland in der Westfälischen Bucht. Differenzierter wird der Planungsraum größtenteils der Beverer Sandplatte (LR-IIIa-030) zugeordnet.

Vom bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes erstreckt sich die Landschaft Ostmünsterland nach Süden zur Emsniederung. Am Hang des Mittelgebirgszuges finden sich Eschflächen. Sie gehen über in eine stark gegliederte Heckenlandschaft auf geringwertigen Sandböden. Die feuchten Niederungsbereiche der Flüsse und Bäche werden als Grünland, die höher gelegenen Flächen als Acker genutzt. Die Niederungen werden daneben von Mooren und Bruchwäldern eingenommen. Auf trockenen Terrassensanden wachsen feuchte und trockene Eichen-Birkenwälder mit Heide- und Trockenrasenvorkommen. Die Auen besitzen eine typische und vielfältige Biotopstruktur.

Das Siedlungsbild wird durch Streu- und Drubbelsiedlungen (Hofsiedlungen) geprägt. Die großen Höfe mit charakteristischem altem Baumbestand umfassen zahlreiche Neben- und Wirtschaftsgebäude, die auf alte Erwerbszweige (Brennerei u. a.) verweisen. Die ehemaligen Öd- und Heideflächen werden von kleinen Kotten und Heuerlingshäusern dominiert. Zahlreiche Klöster, Stifte und umgräbtete Adelssitze bereichern die ländlichen und städtischen Räume und waren Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Das Städtchen bildete sich weitgehend bis zum beginnenden Spätmittelalter heraus.

(vgl. Anlage zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1, Kapitel VIII Regionalplan Münsterland, 27.06.2014).

2.1.7. Fläche

Entsprechend der Flächenbedarfe für Wohnraumentwicklung (Betrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) und der Nachfrage muss Siedlungsraum planungsrechtlich neu gesichert werden. Die Gemeinde Ostbevern verfügt nur sehr eingeschränkt über Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan, die aus verschiedenen Gründen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden oder für anderweitige Nutzungen benötigt werden. Das Wohnbaugebiet an der Wischhausstraße (ca. 3 ha) wird derzeit entwickelt, ist für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde jedoch nicht ausreichend. Maßnahmen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden ergriffen und sind nicht weiter möglich. Ein flächensparender nachhaltiger Ansatz wird damit erst einmal verfolgt. Mit welcher Dichte diese Flächen dann bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden. Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen und der maximal möglichen Geschosse mitbestimmen.

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung

Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A und B). Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB- und ASB-Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB- und GIB-Neufestlegung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einem GIB-Streifen im Nordwesten und von ASB im Norden von Ostbevern (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdigen Bodens (Stufe 3 bzw. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gem. 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden) wird dabei berücksichtigt. Die genaue/n Größe/Maße dieser Fläche sind erst auf nachfolgender Ebene zu ermitteln. Ferner ist das Schutzgut insgesamt nur kleinflächig betroffen. D. h., es wird auch in dem neuen ASB und im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischengelagern, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. aufgrund von Verkehrsbewegungen, könnten aufgrund guter Anschlüsse auch zum naheliegenden Wohngebiet (kurze Arbeitswege) reduziert werden. Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung, wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes, kann eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen.

Einwirkungen auf zu schützende Gewässer (Breddewiesengraben) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch z. B. durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zu sehen. Allerdings gibt es Hinweise (Messtischblätter des LANUV) auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten' (Bechsteinfledermaus). Hier ist auf nächster Planungsebene eine aktuelle Kartierung und vertiefende Prüfung vorzunehmen, um Beeinträchtigungen auszuschließen (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Obv-04)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB-Reduzierung weiterhin bestehen bleiben. Im Bereich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle, die umgeben von Grünland ist. Ferner liegt im Nordwesten, unterhalb des Breddewiesengrabens, ein kleiner

Waldstreifen. Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Der Landschaftsplan Ostbevern gibt zu dieser Fläche keine Informationen/Auskunft.

3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Obv-05)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der GIB-Reduzierung weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen.

Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Ostbevern ist als Ziel großflächig die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgegeben (Entwicklungsziel 2.1).

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die festgelegten zeichnerischen Bereiche weiter bestehen. Der ASB 'Obv-04' würde jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, bzw. die Waldinsel hätte weiterhin Bestand, da die Fläche weder kurz- noch mittelfristig für die Bebauung zur Verfügung steht.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Am nördlichen Rand von der Gemeinde Ostbevern könnte der GIB realisiert werden (siehe Regionalplan Münsterland 27.06.2014 und Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). Bis auf einen kleinen, schmalen Streifen GIB (Obv-05) würde westlich der Umgehungsstraße AFAB dargestellt bleiben.

Die Nutzung wäre entsprechend der Ziele und Grundsätze zum AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt. Gem. Landschaftsplan Ostbevern gehören diese landwirtschaftlichen Flächen zum Entwicklungsziel 2.1, d. h. eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Gem. Ziel 1.3 sind naturnahe Waldbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Entlang des Breddewiesengrabens gilt das Ziel 2.2. Danach sind Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen anzureichern. Der Bach verläuft am Rand eines Planbereiches.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Am nördlichen Rand von Obv-04 steht eine größere Baumgruppe. Ferner ist eine Hoffläche im Südwesten eingeschlossen.

Der GIB 'Obv-05' soll zeichnerisch im Regionalplan neu als ASB festgelegt werden.

Die Bodenverhältnisse der Flächen für die neuen Siedlungsbereiche (Obv-01 und Obv-03) sind vergleichbar mit den Böden der Tauschflächen (Obv-04 und Obv-05). Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind als gering eingestuft. Inwieweit besonders schutzwürdiger Boden betroffen ist, kann erst auf der nächsten Planungsstufe unter Hinzuziehen detaillierter Bodenkarten ermessen werden. Ein Schutz der Flächen durch Maßnahmen, die die Beeinträchtigung minimieren, ist ebenfalls erst auf nachfolgender Planungsstufe umzusetzen. Ein Ausgleich kann dann auch durch Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle gewährleistet werden.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit Rückführung von Siedlungsbereichen in AFAB gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse, Erreichbarkeit etc. gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Obv-04 und Obv-05 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist, bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens, die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen z.B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen sind kompensierbar.

Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle Kapitel 1.3).

3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Ostbevern.

Mit der 3. Änderung des Regionalplanes (September 2015) wurde eine planerische Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes südlich des Grevener Damms geschaffen. Das Wohngebiet ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Der Standort Kohkamp I steht aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung. Eine neue kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungsstraße möglich. Hier bietet sich wegen der abgesetzten Lage vom ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen an. Somit erfolgt in einem aktuell ungenutzten GIB im Norden des Gemeindegebietes eine Neufestlegung als ASB. Der Bedarfsschwerpunkt liegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Daher wird mit der 13. Änderung des Regionalplans die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und der GIB entsprechend reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht störendes Gewerbe auch im ASB angesiedelt werden kann und der Gemeinde Ostbevern mit der vermehrten Festlegung von ASB eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzung der Siedlungsbereiche geboten wird.

Weitere Standorte zur Entwicklung von Siedlungsbereichen stehen nicht zur Verfügung.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. BSN-Festlegungen, Waldbereiche, usw.) in Ostbevern bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor einer Außenentwicklung (Ziel 3)

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4)

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen. In den ASB sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnahe Freiflächen

in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind (Grundsätze 8.2 und 8.3).

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 2)

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29)

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5)

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden (Grundsatz 17.1).

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung von ASB und der Neufestlegung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten. Ferner trägt die Reduzierung von GIB und die Erhöhung von ASB dazu bei, das eher nicht störendes Gewerbe angesiedelt wird.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB und den GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen

- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- ggf. spezielle Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von ASB und GIB und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den ASB und GIB Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB- und ASB-Neufestlegungen bzw. Erweiterungen (vgl. Planausschnitt Kapitel 2.1). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Ostbevern neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderungen des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Obv-01

Für den Änderungsbereich Obv-01 im Nordwesten der Ortslage von Ostbevern, westlich des Nordrings und nördlich des Grevener Damms, legt der Regionalplan Münsterland AFAB fest. Die Planfläche wird im Norden und Westen - parallel zur Straße - durch Entwässerungsgräben begrenzt und umfasst ca. 8 ha. Der Bereich soll in einen GIB geändert werden. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen in einer von Baumgruppen, kleine Waldparzellen und Hecken mäßig strukturierten Parklandschaft.

Obv-02

Der Änderungsbereich ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. Die Fläche wird noch größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Der zur Umwandlung vorgesehene festgelegte GIB wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Prüfung unterzogen (siehe Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). In der Gesamtbewertung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.

In diesem Verfahren wird die Fläche nicht weiter bewertet.

Obv-03

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 3 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Zurzeit handelt es sich um einen AFAB. Der Bereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Umgehungsstraße und oberhalb des Breddewiesenbachs. Sie schließt im Süden an die Planfläche Obv-02 an. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Sie ist zukünftig von Baumgruppen, einer Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohngebiet im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch weitere Hofstellen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblätter 3912-4 und 3913-3) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine vertiefende Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotsstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Im Fokus liegt dabei das Vorkommen von Fledermäusen (vgl. Gutachten, siehe Kapitel 8 Quellenangaben)

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Die vom Regionalplanänderungsverfahren betroffenen Festlegungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

In dem Untersuchungsbereich bzw. am Rand des Planbereiches Obv-03 liegt der Breddewiesengraben. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Siedlungsrand gibt es ferner Entwässerungsgräben.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ferner sind Einwirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers bzw. durch Entzug zu unterlassen.

Bei den Änderungsbereichen westlich der Umgehungsstraße (Obv-01 und die Obv-05, Tauschfläche) handelt es sich um Podsol bzw. typischen Gley Podsol, bestehend aus feinem Sand bis stellenweise schwach schluffigen Sand. Die Wertezahl des Bodens (nach Acker-schätzungsrahmen) ist als gering eingestuft. Der Boden hat einen starken Grundwassereinfluss, geringe nutzbare Feldkapazität und mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens.

Die Flächen Obv-03 und die Obv-04 Tauschfläche werden auch dem Podsol zugeordnet, jedoch bestehen sie flächig aus besonders schutzwürdigen Plaggenesch. Der Boden ist humos über sandigem Grund, zu Teil schluffigen bis lehmigen Boden, grundnass, frisch. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und eine geringe Erodierbarkeit. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist auch gering.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Durch die Reduzierung der Größe von GIB in der Gemeinde Ostbevern wird sich weniger störendes Gewerbe ansiedeln. Kurze Arbeitswege durch die Lage des neuen GIB zum ASB können die Verkehrsbewegungen reduzieren.

Zurzeit dienen die freien AFAB Planflächen der Neufestlegungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Außenbereich der Gemeinde Ostbevern wird durch die typische Münsterländer Parklandschaft gebildet. Der Raum dient der Erholung. Die am Rande der Siedlungsbereiche liegenden Erweiterungsbereiche für GIB und die bisher ungenutzte Fläche im Norden (bisher GIB und zukünftig ASB) sind in der Landschaft gestalterisch zu integrieren.

Die Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft sind von der Planänderung nur sehr lokal betroffen und werden in der nachfolgenden Planungsebene weiter betrachtet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen GIB und dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch die Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Obv-04 und Obv-05 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, - Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum

für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Erhalt schutzwürdigen Bodens - , bedingt diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher zu stellen.

Konkrete Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen liegen nicht vor, allerdings ist der Großraum gem. Landschaftsplan Ostbevern für eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgesehen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB und GIB an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 13. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB/GIB Neufestlegungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a.
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Landschaftsplan Ostbevern (26.08.2011)
- Fledermauskundliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 52.2 (Grevener Damm Süd), Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum, August 2015
- Fachgutachten Avifauna zum B-Plan 52.1 (Grevener Damm Süd, 1.BA), Dipl. Ing. M. Schwartze, August 2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Planung der Westumgehung, B-Plan Nr. 50, Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Dezember 2013

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDbw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
539	Gemeinde Glandorf	Münsterstr. 11 49219 Glandorf